



Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) – Prüfzeichen CE/GS...

Am 1. Dezember 2011 trat das neue Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, das sogenannte Produktsicherheitsgesetz - ProdSG - in Kraft. Damit wurde das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abgelöst. VIS - Informationssystem für den Verbraucherschutz in Bayern - hat dazu den Beitrag "Welchen Schutz bietet das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) für mich als Verbraucherin/Verbraucher?" veröffentlicht.

Quelle: http://www.vis.bayern.de/produktsicherheit/recht/prodsg_verbraucherschutz.htm

Der Beitrag von Fabian Humm - VerbraucherService Bayern - informiert über:



- Sinn und Zweck des Gesetzes
- Anwendungsbereich
- Begriffe
- Was müssen Hersteller und Importeur beachten?
- CE-Kennzeichnung und GS-Zeichen - die Unterschiede
- Die CE-Kennzeichnung
- Das GS-Zeichen
- Die Marktüberwachungsbehörden
- Was geschieht bei Verstößen?
- Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden

Mit dem Produktsicherheitsgesetz wurde das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abgelöst. Zielsetzung der Neuerung ist es, die Sicherheitsvorschriften und Marktüberwachung insgesamt zu verbessern und das GS-Zeichen als verlässliche Kaufentscheidung für Verbraucherinnen und Verbraucher weiter zu stärken und vor Missbrauch zu schützen. Zudem soll die Marktüberwachung europaweit enger verzahnt und damit ein effektiver Verbraucher- und Beschäftigtenschutz erreicht werden.

Sinn und Zweck des Gesetzes

Die maßgebliche Intention des Gesetzgebers ist es, einheitliche Sicherheitsstandards für Produkte, die auf den Markt gebracht werden sollen, zu gewährleisten. Dies gewinnt wegen der weltweit aufgeteilten Arbeits- und Fertigungsprozesse mit ihren jeweils unterschiedlichen nationalen Sicherheitsanforderungen an Produkte in zunehmendem Maße an Bedeutung. Somit gilt das ProdSG unabhängig von der Herkunft des Produktes.

Die Wirkungsweise des Produktsicherheitsgesetzes ist präventiv, da es die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits schützt, bevor diese mit dem Produkt in Berührung kommen. Denn nur wenn die Anforderungen, die das ProdSG an die Produkte stellt, erfüllt werden, dürfen diese in Deutschland auf den Markt gebracht und verkauft werden.

Welche Anforderungen die Produkte erfüllen müssen, hängt von der Art der Produktgruppe ab. Für bestimmte Produkte und vor allem für besonders gefahrträchtige Produkte wurden spezielle Rechtsverordnungen erlassen, in denen produktspezifische Anforderungen und Informationspflichten an die jeweilige Produktgruppe gestellt werden.

Beispiele: Die Elektrogeräteverordnung, die für Elektronikartikel gilt oder die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeugen. Darin sind z.B. auch die erlaubten Grenzwerte für Schadstoffe in Kinderspielzeug geregelt. Fällt ein Produkt unter eine dieser Rechtsverordnungen, bestimmen sich



die Anforderungen vorrangig nach diesen Verordnungen. Für manche Produktgruppen gibt es jedoch keine speziellen Verordnungen. In diesem Fall greift das ProdSG ein.

Das Gesetz selbst gibt allerdings keine Rechtsgrundlage für Ansprüche des Verbrauchers gegen den Hersteller, wenn es zum Beispiel zu einer Verletzung durch ein Produkt kommt.

Anwendungsbereich

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. Es gilt unter anderem **nicht** für Antiquitäten, für gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder aufgearbeitet werden müssen, für Lebensmittel, Futtermittel, sowie für lebende Pflanzen und Tiere.

Begriffe

Das ProdSG definiert die benutzten Begriffe eigenständig. Im Folgenden die wichtigsten Begriffe und deren Definitionen:

Produkte sind Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind.

Ausstellen bezeichnet das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt.

Bereitstellen auf dem Markt meint jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Einführer ist jede im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Staat, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, in den Verkehr bringt.

Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers.

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet; als Hersteller gilt auch jeder, der

- a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder
- b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt.

Inverkehrbringen ist die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt; die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen



vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind; als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

Was müssen Hersteller und Importeur beachten?

Ein Produkt, das unter den Anwendungsbereich des ProdSG fällt, darf in Deutschland nur dann auf den Markt gebracht werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Bereitstellung auf dem Markt ist eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern, soweit mit dem Umgang des Produktes bestimmte Verhaltensweisen zu beachten sind.

Bei Verbraucherprodukten werden weitergehende Anforderungen gestellt. So muss der Hersteller oder Importeur sicherstellen, dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können.

Er muss:

- den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder Importeurs benennen.
- eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Verbraucherprodukts anbringen.

Diese Angaben sind grundsätzlich auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen.


Desweiteren müssen bei Verbraucherprodukten durch den Hersteller Stichproben durchgeführt werden und Beschwerden von Verbrauchern geprüft und falls erforderlich ein Beschwerdebuch geführt werden. Die Händler sind über weitergehende Maßnahmen, wie zum Beispiel ein Rückruf oder Gefahrhinweise für ein Produkt zu unterrichten. Die Anzahl der Stichproben hängt vom Grad des Risikos ab, das mit dem Produkt verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde muss vom Hersteller oder Importeur unverzüglich unterrichtet werden, sobald diese Kenntnis von einem Sicherheits- und Gesundheitsrisiko für Personen erlangen, das von einem Produkt ausgeht. Ebenso besteht die Meldepflicht bereits dann, wenn sie aufgrund von Erfahrungen oder vorliegenden Informationen um das Risiko hätten wissen müssen. Dabei sind die Maßnahmen zur Vermeidung des Risikos mitzuteilen.

Auch der Händler wird in die Pflicht genommen. Er darf keine Produkte in den Verkauf bringen, von denen er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdet.

CE-Kennzeichnung und GS-Zeichen - die Unterschiede

Die CE-Kennzeichnung

 Die CE-Kennzeichnung (CE = **Conformité Européenne** = Europäische Konformität) **ist die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt**, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegt sind.



Wer muss eine CE-Kennzeichnung tragen?

Nur solche Produkte müssen ein CE-Zeichen tragen, für die eine Kennzeichnung in den Richtlinien vorgeschrieben ist wie z.B. für elektronische Geräte, Spielzeuge, Druckgeräte, Telekommunikationseinrichtungen, Bauprodukte oder Haushaltskühlgeräte. **Die Einhaltung des Produktes mit den Richtlinien liegt im Verantwortungsbereich des Herstellers. Der Hersteller versichert die Einhaltung geltender Anforderungen. Das CE-Zeichen selbst ist somit kein Qualitäts- oder Gütesiegel, sondern ein Verwaltungszeichen.**

Ist für ein Produkt die Anbringung des CE-Kennzeichens verpflichtend, muss dieses Zeichen auch auf dem Produkt oder Typenschild sichtbar, lesbar und dauerhaft oder falls dies nicht möglich ist auch auf der Verpackung oder in beigefügten Begleitunterlagen angebracht sein. Ein Verkauf des Produktes ist ansonsten verboten.

Das GS-Zeichen



Das GS-Zeichen (**Geprüfte Sicherheit**) stellt demgegenüber ein **nationales Prüfzeichen und Gütesiegel dar, das auf freiwilliger Basis der Hersteller bei der zuständigen GS-Prüfstelle beantragen kann.** Die Zuerkennung versichert den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes. **Im Unterschied zum CE-Zeichen wird somit eine dritte und vom Hersteller unabhängige Stelle tätig.** Dabei wird nicht die Funktionsfähigkeit der Produktes als solches versichert und geprüft, sondern nur, dass von der bestimmungsgemäßen Benutzung des Produktes keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für Personen ausgeht. Die Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Die GS-Stelle veröffentlicht eine Liste (<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Gepruefte-Produkte.html>), in der alle ausgestellten Bescheinigungen über das GS-Zeichen enthalten sind.

Die GS-Stelle ist die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (<http://www.zls-muenchen.de/>) kurz ZLS mit Sitz in München. Sie ist dem bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet.

Produkte dürfen nur dann mit dem GS-Zeichen verkauft und beworben werden, wenn eine ordnungsgemäße Bescheinigung über die Zuteilung des GS-Zeichens vorliegt. Werden die Anforderungen des GS-Zeichens nicht mehr erfüllt, wird das GS-Zeichen entzogen. Die Gestaltung des GS-Zeichens unterliegt genauen Vorschriften. Zeichen, die zu einer Verwechslung führen könnten, dürfen nicht angebracht werden.

Die Marktüberwachungsbehörden

Zusätzlich zu den Anforderungen an die Hersteller wird eine zweite Kontrolle durch die Marktüberwachungsbehörden, im Regelfall die Gewerbeaufsichtsämter, gewährleistet. Diese kontrollieren stichprobenartig, ob die Produkte den gestellten Anforderungen genügen. Bei den Stichproben gehen die Behörden je Land grundsätzlich von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1000 Einwohner und Jahr aus. Dabei werden die geltenden Risikobewertungen, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen berücksichtigt.



Was geschieht bei Verstößen?

Bei Verstößen, die unanfechtbar festgestellt worden sind, muss die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin diese veröffentlichen – siehe unter

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Produktueckrufe.html>

Ebenso muss die Öffentlichkeit über sonstige den Behörden zur Verfügung stehende Informationen über Erkenntnisse von Produkten, die mit Risiken für Sicherheit und Gesundheit von Personen verbunden sind, informiert werden.

Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden

Ergibt sich für die Marktüberwachungsbehörden ein begründeter Verdacht, dass ein Produkt nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften, die auf die Anwendung des ProdSG verweisen, erfüllt, stehen den Behörden folgende Befugnisse und Maßnahmen zu:

- Das Ausstellen eines Produkts untersagen.
- Die Bereitstellung auf den Markt - bis es den Anforderungen genügt –untersagen.
- Eine Überprüfung des Produkts bei einer GS-Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle anordnen.
- Die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder das Ausstellen verbieten und ggf. diese auch sicherstellen und zu vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar machen.
- Anordnen, dass geeignete, klare und leicht verständliche Hinweise zu Risiken, die mit dem Produkt verbunden sind, in deutscher Sprache angebracht werden.
- Anordnen, dass die Öffentlichkeit vor den Risiken gewarnt wird, die mit einem auf dem Markt bereitgestellten Produkt verbunden sind. Die Marktüberwachungsbehörden können auch selbst die Öffentlichkeit warnen, wenn die Wirtschaftsakteure der Anordnung nicht nachkommen.
- Die Rücknahme oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts anordnen. Eine **Pflicht zum Rückruf** oder Rücknahme eines Produktes besteht für die Marktüberwachungsbehörde, sobald eine ernste Gefahr von dem Produkt für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht. In die Entscheidung, ob ein Produkt ein ernstes Risiko darstellt, sind die Grundlagen einer angemessenen Risikobewertung mit der Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts mit einzubeziehen.




Hinweis: Im Anhang finden Sie eine tabellarische Übersicht der **DGUV** zum Vergleich von CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen – Stand 12/2011

Quelle: http://www.dguv.de/dguv-test/de/aktuelles/2011/Q4/13_infoblatt_pruefzeichen/index.jsp






Vergleich von CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen

03
 12/2011

Name	CE-Kennzeichnung	GS-Zeichen	DGUV Test-Zeichen
			
Einführung	1993	1977	1984 (bis 06/2010 - BG-Zeichen)
Verwendung	Obligatorisch. Voraussetzung: Das Produkt fällt unter eine EU-Richtlinie, die die CE-Kennzeichnung fordert.	Freiwilliges Prüfzeichen	Freiwilliges Prüfzeichen
Grund- aussage	Erklärung des Herstellers, dass das Produkt den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften entspricht, die die CE-Kennzeichnung vorsehen (z.B. Sicherheitsanforderungen, aber auch Umwelt-, EMV- oder Leistungsanforderungen)	Bestätigung durch eine vom Hersteller unabhängige Stelle („GS-Stelle“), dass das Produkt die Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheit erfüllt.	Bestätigung durch eine Prüf- und Zertifizierungsstelle des DGUV Test, dass das Produkt den festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.
Rechts- grundlage	EU-Verordnungen sowie EU-Richtlinien + Umsetzungen in nationales Recht	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	Vertrag zwischen Hersteller und Prüf- und Zertifizierungsstelle
Produkt- bereiche	Vielzahl von Industrieerzeugnissen	Verwendungsfertige Produkte, die unter das ProdSG fallen	Arbeitsmittel Auch Prüfung und Zertifizierung von Teilaspekten
Vergabe der Zeichen	Die CE-Kennzeichnung wird durch den Hersteller in eigener Verantwortung angebracht.	Das GS-Zeichen wird von einer GS-Stelle zuerkannt, der hierfür die Befugnis erteilt wurde.	Das DGUV Test-Zeichen wird von einer Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test vergeben.

DGUV Test Information

			
Prüfung durch unabhängige Stelle erforderlich?	In der Regel nein. Eine Prüfung ist nur dann verpflichtend, wenn sie in einer EU-Rechtsvorschrift vorgesehen ist. An der CE-Kennzeichnung ist nicht erkennbar, ob eine Produktprüfung durch eine unabhängige Stelle durchgeführt wurde.	Ja. Eine bestandene Prüfung ist Voraussetzung, um das GS-Zeichen zuerkannt zu bekommen.	Ja. Eine bestandene Prüfung ist Voraussetzung, um das DGUV Test-Zeichen zu erlangen
Werden Kontrollmaßnahmen durch eine unabhängige Stelle durchgeführt?	In der Regel nein. Kontrollmaßnahmen sind nur dann verpflichtend, wenn sie in der Rechtsvorschrift vorgesehen sind. So sind z.B. bei PSA der Kategorie 3 Kontrollmaßnahmen vorgesehen, bei Maschinen jedoch nicht.	Ja. Durch Kontrollmaßnahmen stellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle sicher, dass nur dem geprüften Baumuster entsprechende Produkte in Verkehr gebracht werden. Bei neuen Kunden findet zudem eine Werkserstbesichtigung statt.	Ja. Durch Kontrollmaßnahmen stellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle sicher, dass nur dem geprüften Baumuster entsprechende Arbeitsmittel in Verkehr gebracht werden.
Veröffentlichung von Misbrauchs-fällen?	Evt. in der Datenbank der Marktüberwachungsbehörden (http://www.icsms.org)	Eine missbräuchliche Nutzung des GS-Zeichens wird von der GS-Stelle veröffentlicht.	Eine missbräuchliche Nutzung des DGUV Test-Zeichens wird von DGUV Test veröffentlicht („ Schwarze Liste “)
Zertifikats-gültigkeit	Die Bescheinigung, die eine notifizierte Stelle ggf. ausstellen muss, ist je nach Rechtsvorschrift gültig. So sind EU-Baumusterprüfbescheinigungen nach Maschinenrichtlinie auf max. 5 Jahre befristet.	Das Zertifikat ist max. 5 Jahre gültig.	Das Zertifikat ist max. 5 Jahre gültig.

Weiterführende Informationen

- Liste der EU-Richtlinien, die eine CE-Kennzeichnung vorsehen: <http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/#ch2>
- Informationen zum GS-Zeichen und DGUV Test-Zeichen: <http://www.dguv.de/dguv-test>
Webcode: d8349

DGUV Test – umfassendes Know-how in der Produktsicherheit

Unsere jahrzehntelange Erfahrung in sicherheitstechnischen Prüfungen und konstruktionsbegleitender Beratung kommt direkt unseren Kunden zugute. Freiwillige Prüfungen und Zertifizierungen helfen Herstellern, Importeuren und Händlern, die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes zu erfüllen und Produkthaftungs-fälle zu vermeiden. Unsere Prüf- und Zertifizierungsstellen: www.dguv.de/dguv-test/adressen.

Kontakt
 Rüdiger Reitz
 Geschäftsstelle DGUV Test
 Königsbrücker Landstraße 2
 01109 Dresden
 Telefon: +49 351 457-2212
 Fax: +49 351 457-2215
 E-Mail: dguv-test@dguv.de